E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 13 383 31. Januar 2013

Inhalt: *Seite*

Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae, 3. Februar 2013 . . . . . *383*
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung *383*
Prüfung für Kirchenmusiker *384*
Dienstnachrichten *385*

Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae, 3. Februar 2013

Erlass des Oberkirchenrats
vom 22. November 2012 AZ 52.14-5 Nr. 354

Nach dem Kollektenplan 2013 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Sexagesimae am 3. Februar 2013 für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Jeder siebte ältere Mensch ist von Armut betroffen und es werden immer mehr. Viele verstecken ihre Armut. Sie schämen sich, darüber zu sprechen. Auch fordern sie häufig bei den Ämtern nicht die ihnen zustehende finanzielle Unterstützung ein. Die Diakonischen Dienste bieten Beratungsgespräche, helfen beim Ämtergang und versuchen, sie aus der Vereinsamung zu holen. Im Notfall leisten sie auch finanzielle Unterstützung, wenn z. B. das Geld im Winter nicht mehr für die Energiekosten reicht, und vermitteln günstige Kleidung, Möbel und Lebensmittel in ihren Diakonie- und Tafelläden. „Brich mit dem Hungrigen dein Brot, sprich mit dem Sprachlosen ein Wort, teil mit den Einsamen dein Brot“, heißt es in einem Liedvers. Ich bitte Sie, helfen Sie der Diakonie, damit dieser Dienst der Nächstenliebe umgesetzt werden kann. Unterstützen Sie die württembergische Diakonie mit Ihrer Fürbitte und Ihrem Opfer. Ich bedanke mich herzlich dafür.

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

vom 26. November 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung einen Vor- oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats oder sein Ehegatte mitwirkt oder Gesellschafter ist. Ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.“

2. In § 39 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde“

3. § 54 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.“

4. Nach § 56 b wird folgender § 56 c eingefügt:

„§ 56 c
Personale Gemeinden

(1) In Kirchengemeinden, die einen besonderen gottesdienstlichen Schwerpunkt haben, der durch eine größere Anzahl von Gemeindegliedern getragen wird, kann durch Ortssatzung eine Personale Gemeinde als rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde gebildet werden, soweit der Oberkirchenrat für solche Personale Gemeinden eine Rahmenordnung erlassen hat. Der Personalen Gemeinde kann im Rahmen der allgemeinen und örtlichen Gottesdienstordnung die Verantwortung des Kirchengemeinderats für einen oder mehrere bestimmte, regelmäßige Gottesdienste der Kirchengemeinde übertragen werden, nicht jedoch für den Hauptgottesdienst. Darüber hinaus kann die Personale Gemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Ortssatzung dies vorsieht. Die Personale Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz zuständiges Gremium. Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarramts bleiben unberührt. In der Ortssatzung ist festzulegen

1. für welche Gottesdienste und gegebenenfalls Sondergottesdienste die Personale Gemeinde zuständig ist,

2. welche weiteren Aufgaben die Personale Gemeinde erfüllt,

3. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Personale Gemeinde innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,

4. ob ein Sonderhaushalt gebildet wird und ob die Feststellung des Sonderhaushalts, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,

5. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt werden.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Den Gremien der Personalen Gemeinde nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglied einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Für diese ist zur Mitgliedschaft in dem Gremium, das die Entscheidungen zum Gottesdienst wahrnimmt, die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Gottesdienste nach Absatz 1 Nummer 1 zuständig ist, ist in den Gremien Mitglied kraft Amtes und stimmberechtigt. In Gremien, die Entscheidungen zum Gottesdienst treffen, ist sie oder er eine oder einer der Vorsitzenden.“

5. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 2012

Dr. h.c. Frank O. July

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Dezember 2012 AZ 59.160 Nr. 85

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2011 bis Dezember 2012 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung
(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[redacted]

B-Prüfung
(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

C-Prüfung
(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Ditzingen

Lehrgang Echterdingen

Lehrgang Heilbronn

Lehrgang Leonberg

Lehrgang Marbach/Stuttgart

Lehrgang Maulbronn

Lehrgang Metzingen

Lehrgang Nagold

Lehrgang Neuenbürg

Lehrgang Öhringen

Lehrgang Schorndorf

Lehrgang Stift Tübingen

Rupp

Dienstnachrichten

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Dezember 2012

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2013

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Januar 2013

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf vom 31. Dezember 2012

[redacted]

mit Ablauf vom 31. Januar 2013

[redacted]

mit Wirkung vom 1. März 2013

[redacted]

mit Wirkung vom 1. April 2013

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

[redacted]
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)